

PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

An das  
Bundesministerium  
für Soziales und Konsumentenschutz  
Abteilung IV/9

im Hause

Wien, am 13.05.2008

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
16.04.2008  
BMSK-40101/0013-  
IV/9/2008

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.5.7.4/0021-  
PR/2/2008

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
MR Ing. Raab  
6652 DW

**Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung; Begutachtung**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 16.04.2008 und gibt zur ggstdl. Vorlage folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel 5:

Artikel 5 Abs. 1 der vorliegenden Vereinbarung bestimmt, dass der Bund allen Beziehern einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung eine bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form der Ausgleichzulage nach § 292 ff. ASVG unter Berücksichtigung des Art. 10 Abs. 2 und 3 Z 1 lit. a der vorliegenden Vereinbarung gewährt. Diese Regelung nimmt jedoch auf die spezifischen bäuerlichen Regelungen vor allem im Zusammenhang mit der Anrechnung des fiktiven Ausgedinges keine Rücksicht. Die Pauschalanrechnung eines Betrages in Höhe von derzeit 20% des geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes ist de facto unbeschadet der Tatsache vorzunehmen, ob eine Ausgedingleistung auch erbracht wird oder nicht, und stellt nach der Konzeption des vorliegenden Entwurfs (Art 13) eine Leistung Dritter dar, welche zur Bemessung der Leistungen im Zusammenhang mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu berücksichtigen ist. Bei einem Aufrechterhalten des Anrechnungsbetrages für das fiktive Ausgedinge in der bestehenden Höhe ist eine Benachteiligung der bäuerlichen Pensionisten im



Vergleich zu Pensionsbeziehern anderer Berufsgruppen evident, da in dieser Anrechnungsmodalität von überproportionalen Erhöhungen der Ausgleichszulagenrichtsätze auszugehen ist und diese bei weitem nicht als realistisch anzusehen sind. Im Sinne einer anzustrebenden Gleichbehandlung der bäuerlichen Berufsgruppe mit den anderen Berufsgruppen bei der Gewährung von Leistungen aus dem Titel der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist es unbedingt erforderlich eine weitere Absenkung des Anrechnungsbetrages für das fiktive Ausgedinge vorzunehmen.

#### Zu Artikel 14:

In Artikel 14 Abs. 3 der vorliegenden Vereinbarung werden in Z 1 bis 5 Ausnahmetatbestände geschaffen, bei deren Zutreffen der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden darf. Gemäß Art 14 Abs. 3 Z 1 darf der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden von Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben. Gänzlich außer Acht gelassen wurden bei dieser Konzeption aber die Bezieher von Berufsunfähigkeitspensionen bzw. Invaliditätspensionen nach den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Eine entsprechende Klarstellung wäre hier angezeigt.

Außerdem wird angeregt die Anforderungen in Bezug auf den Einsatz der Arbeitskraft mit den gesetzlichen Vorgaben des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (§ 7 Abs. 2 AIVG) harmonisieren zu wollen.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende e-mail- Adresse des BMSK: [andrea.otter@bmsk.gv.at](mailto:andrea.otter@bmsk.gv.at) . sowie an das Präsidium des Nationalrates unter der e-mail- Adresse: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) .

Für den Bundesminister:

MR Ing. Raab

elektronisch gefertigt